Fall 6: Sachverhalt

E betreibt seit 1999 auf seinem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Stade in Niedersachsen sechs Onshore-Windenergieanlagen. Der zugrundeliegende Flächennutzungsplan weist das Gebiet, in dem E sein Grundstück hat, aufgrund der Küstennähe und der besonders guten Windverhältnisse als „Sondergebiet Windkraft“ aus. Es stellt damit eine Vorrangzone für Windkraftanlagen dar.

Die Lebensdauer der Windkraftanlagen des E ist aufgrund des gesetzlichen Förderungszeitraums auf 20 Jahre begrenzt. Da ein Weiterbetrieb technisch kaum möglich und wirtschaftlich nicht rentabel ist, erkundigt E sich Anfang 2019 nach Alternativen. Er möchte auch weiterhin zur Energiewende beitragen und den „Klimakiller Kohle“ endgültig vom Markt verdrängen. Um den hervorragend geeigneten Standort weiterhin zu nutzen, entschließt er sich, die sechs alten Anlagen durch drei moderne, leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen. Dieses *Repowering* ist eine übliche Vorgehensweise, um durch die Reduktion der Anlagenzahl bei gleichzeitiger Nutzung vielfach leistungsfähigerer Anlagentechnologie den Stromertrag zu vervielfältigen. E erwartet keine Schwierigkeiten bei der Genehmigung der neuen Anlagen, da die alten Windräder ja schon einmal an derselben Stelle genehmigt wurden. Dass die neuen Anlagen des Typs *ENERCON 141-EP4* mit einer Gesamthöhe von 199 m die bisherige Höhe um 10 Prozent überschreiten, hält E für unbeachtlich. Wohnbebauung gebe es im näheren Umfeld schließlich keine.

Nach Anhörung des E lehnt die zuständige Behörde der Gemeinde Stade den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Bescheid vom 20.5.2019 jedoch ab. Zur Begründung führt sie aus, dass die neuen Windenergieanlagen größer seien als die vorherigen und damit das Landschaftsbild in unangemessener Weise verunstalteten. Insofern würden öffentliche Belange dem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben entgegenstehen. Das möchte E so nicht hinnehmen. Er ist der Ansicht, dass das *Repowering* zur Erreichung der Klimaziele beiträgt und damit doch dem aktuellen politischen Willen entspräche. Mit der neuen Grüne-Energie-Richtlinie der EU solle, so habe er gehört, sogar ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung bestehen.

Im Deutschen Bundestag wurde diskutiert, zur Umsetzung dieser Richtlinie § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um eine entsprechende Klausel zu ergänzen. Aufgrund der angeheizten öffentlichen Debatte über die Verunstaltung der Landschaft durch Windparks, den Abstand zu Wohngebieten und den konträren Positionen der Parteien hierzu fand sich dafür letztlich jedoch keine Mehrheit. Die Grüne-Energie-Richtlinie ist daher im Jahr 2019 in Deutschland immer noch nicht umgesetzt. Nichtsdestotrotz erhebt E nach erfolglosem Vorverfahren am 2.6.2019 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Stade.

Hat die Klage des E beim VG Stade Aussicht auf Erfolg?

Auszug aus der fiktiven RL 2016/75/EU (Grüne-Energie-Richtlinie)

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich
Gegenstand dieser Richtlinie ist der Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) an Land (onshore) und auf See (offshore). Die Richtlinie soll dazu beitragen, den Anteil an Windenergie von 20% des Bruttoendenergieverbrauchs der Europäischen Union im Jahr 2030 zu erreichen und die Windenergie als Alternative zu fossilen Brennstoffen zu fördern.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen
Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Windenergie“ die Energiegewinnung aus Windkraftanlagen;

b) „Bruttoendenergieverbrauch“ Energieprodukte, die der Industrie, dem Verkehrssektor, Haushalten, dem Dienstleistungssektor einschließlich des Sektors der öffentlichen Dienstleistungen sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden;

c) „Repowering“ den Ersatz alter Windenergieanlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen mit einem höheren Wirkungsgrad am gleichen Standort;

d) „Förderregelung” ein Instrument oder eine Regelung, das bzw. die von einem Mitgliedstaat angewendet wird und die Nutzung von Windenergie dadurch fördert, dass die Kosten dieser Energie gesenkt werden, ihr Verkaufspreis erhöht wird oder ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung von Windenergie oder auf andere Weise gesteigert wird;

e) „Verfahrensstraffung zur Förderung des Repowering“ Ausnahmetatbestände oder sonstige Klauseln, die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorsehen für neue Windenergieanlagen an Altstandorten, sofern die Anlagen in ihrer Größe nicht mehr als 10% von den ursprünglichen Modellen abweichen, eine erhöhte Energieeffizienz aufweisen und die erforderliche Standsicherheit gewährt ist.

Artikel 3 – verbindliche nationale Gesamtziele und Maßnahmen
(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein nationales Gesamtziel hinsichtlich des berechneten Anteils von Windenergie im Jahr 2030 mit dem Ziel in Einklang steht, mindestens 20% des Bruttoendenergieverbrauchs der Gemeinschaft durch Windenergie zu decken. Um die in diesem Artikel aufgestellten Ziele leichter erreichen zu können, fördern die Mitgliedstaaten das Repowering und Ressourceneffizienzmaßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um effektiv zu gewährleisten, dass ihr Anteil von Windenergie den angegebenen Anteil erreicht oder übersteigt.

(3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Ziele können die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Maßnahmen anwenden:

a) Förderregelungen, um den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von Anlagen zu ermöglichen;
b) Verfahrensstraffungen zur Förderung des Repowering.

(4) Bleiben die getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinter dem von dieser Richtlinie vorgegebenen Maßstab zurück, so gelten die Maßnahmen in Art. 3 Abs. 3 als Mindeststandard.

Artikel 5 – Information und Ausbildung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen wichtigen Akteuren wie Verbrauchern, Bauunternehmern, Installateuren, Architekten und Lieferanten von Geräten und Systemen für die Erzeugung von Windenergie Informationen über Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Nettovorteile, die Kosten und die Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Windenergieanlagen entweder von dem Betreiber der Anlage oder von den zuständigen nationalen Behörden bereitgestellt werden.

Artikel 6 – Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Forderung und Nutzung von Windenergie vor.

Artikel 7 – Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 12. Dezember 2018 nachzukommen.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 9 – Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.